

# Förderverein des Marie-Luise-Kaschnitz-Gymnasiums Völklingen

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Marie-Luise-Kaschnitz-Gymnasiums Völklingen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen.
- (3) Der Verein wurde am 4. Februar 1987 unter der Nr. VR 611 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern; Pflege des Kontaktes mit den ehemaligen Schülern und Eltern des MLK-Gymnasiums.
- (2) Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen anderer Schulen.
- (3) Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise, z.B.
  - a) finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungen, die vom Schulträger nicht bereitgestellt werden können.
  - b) Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, Lehrfahrten und Schüleraustausch mit Partnerschulen im Ausland.
  - c) Prämien bzw. Preise für geistige und sportliche Wettbewerbe. Wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen.
  - d) Unterstützung bei der Organisation von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen.
- (4) Für alle der Schule zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel und Ausstattungsgegenstände behält sich der Förderverein das Eigentumsrecht vor.
- (5) Der Verein gibt aus gegebenem Anlass Vereinsmitteilungen heraus.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) Die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler des MLK-Gymnasiums,
  - b) ehemalige Schüler und Lehrer des Gymnasiums,
  - c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins, ausgenommen die Schüler des MLK-Gymnasiums,
  - d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Aufnahmeerklärung erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich unter Angabe des Grundes für die Nichtaufnahme mitgeteilt werden. Der so Abgewiesene hat das Einspruchsrecht gegen die Ablehnung in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit die Ziele des Vereins an. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (7) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende ist einzuhalten.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn

- a) das Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat,
- b) das Mitglied mit dem Beitrag mindestens 6 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.

(9) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet und an den Vorstand gerichtet werden. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehemalige Schüler des MLK-Gymnasiums können für die Zeit, in der sie sich noch in Ausbildung befinden, beitragsfrei bleiben.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens 2. Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzuleiten ist.

(3) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Beachtung der gleichen Formalitäten, die auch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung maßgebend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt,
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
- c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
- h) den Einspruch im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder,
- i) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
- j) die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden,

- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer (zugleich Pressewart)
- e) dem Kassenwart
- f) 4 Beisitzern, von denen mindestens 2 Mitglieder des Lehrerkollegiums sein sollen.

(2) Wahl des Vorstandes

a) der amtierende Leiter der Schule und der jeweilige Vorsitzende der Elternvertretung sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

b) Die Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer 1 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mind. 8 Tage vorher einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen über Beträge bis zu 500,- DM bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und einen Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist nur zu Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens berechtigt, die im Einzelfall 3000,- DM nicht übersteigen. Über höhere Ausgaben und Aufwendungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.

(8) Der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 8 Ziffer 5 mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Liquidationsvermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke, die den Vereinszielen entsprechen, zu übertragen. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.